

HESSEN



Gutachterausschuss für Immobilienwerte

für den Bereich des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Schwalm-Eder-Kreises und des Werra-Meißner-Kreises

GUTACHTEN

über den Verkehrswert nach § 194 des Baugesetzbuchs



Verkehrswert 51.000 €

Allgemeine Informationen

Gemeinde	Neukirchen
Gemarkung	Seigertshausen
Flur	5
Flurstück(e)	16/1
Lagebezeichnung	Ropperhäuser Straße 18
Grundbuchblatt	622
Stichtag der Wertermittlung	21.06.2023

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes haben folgende Gutachter mitgewirkt:

Koch, Dipl. - Ing. als vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses

Dietrich, Dipl. - Ing. als Mitglied des Gutachterausschusses

Salzmann, Dipl. - Ing. als Mitglied des Gutachterausschusses

1. Vorbemerkung	1
1.1. Antrag	1
1.1.1. Antragsteller	1
1.1.2. Zweck	1
1.1.3. Gegenstand der Wertermittlung	1
1.1.4. Wertermittlungsstichtag/Qualitätsstichtag	1
1.2. Besichtigung und Berichterstattung	1
1.3. Unterlagen	1
2. Grundstücksbeschreibung	2
2.1. Grund und Boden	2
2.1.1. Grundbuch	2
2.1.2. Liegenschaftskataster	2
2.2. Grundstücksmerkmale	3
2.2.1. Entwicklungszustand	3
2.2.2. Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung	4
2.2.3. Tatsächliche Nutzung	4
2.2.4. Beitragsrechtlicher Zustand	4
2.2.5. Lagmerkmale	5
2.2.6. Ertragsverhältnisse	7
2.2.7. Grundstücksgröße	7
2.2.8. Grundstückszuschnitt	8
2.2.9. Die Bodenbeschaffenheit	9
2.2.10. Beschreibung der baulichen und sonstigen Anlagen	9
2.2.11. Die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen	17
2.2.12. Demografie	18
2.2.13. Weitere Merkmale	19
3. Wertermittlung	20
3.1. Definition des Verkehrswertes	20
3.2. Grundsätze und Begriffsbestimmungen	20
3.2.1. Alter, Gesamt- und Restnutzungsdauer	20
3.2.2. Liegenschaftszinssätze; Sachwertfaktoren	20
3.2.3. Allgemeine und besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale	21
3.2.4. Eignung und Anpassung der Daten	21
3.2.5. Wahl des Wertermittlungsverfahrens	22
3.2.6. Bodenwert	23
3.3. Sachwertverfahren	24
3.3.1. Grundlagen	24
3.3.2. Vorläufiger Sachwert	24
3.3.3. Marktangepasster vorläufiger Sachwert	25
3.3.4. Sachwert	25
3.4. Ertragswertverfahren	26
3.4.1. Allgemein	26
3.4.2. Grundlagen des allgemeinen Ertragswertverfahren	26
3.4.3. Vorläufiger Ertragswert	26
3.4.4. Marktangepasster vorläufiger Ertragswert	28
3.4.5. Ertragswert	28

4. Berechnung	29
 4.1. Sachwert	29
4.1.1. Bodenwert	29
4.1.2. Vorläufiger Sachwert der nutzbaren baulichen Anlagen	30
4.1.3. Vorläufiger Sachwert Gebäude I (Wohnhaus)	33
4.1.4. Vorläufiger Sachwert Gebäude II (Lager)	33
4.1.5. Vorläufiger Sachwert Gebäude III (Lager)	34
4.1.6. Vorläufiger Sachwert Gebäude III (Wohnung)	34
4.1.7. Zusammenstellung des vorläufigen Sachwertes der baulichen Anlagen	35
4.1.8. Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	35
4.1.9. Vorläufiger Sachwert	35
4.1.10. Sachwertfaktoren	35
4.1.11. Verbesserung der Sachwertfaktoren durch demografische Einflüsse	36
4.1.12. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	37
4.1.13. Sachwert	38
 4.2. Ertragswertverfahren	39
4.2.1. Wohn-/Nutzflächen und Mieteinnahmen	39
4.2.2. Bewirtschaftungskosten	40
4.2.3. Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz	40
4.2.4. Restnutzungsdauer	40
4.2.5. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	40
4.2.6. Bodenwertermittlung	40
4.2.7. Berechnung im Ertragswertverfahren	41
5. Verkehrswert	42

Anlagen

- A. Quellennachweis (Rechtsvorschriften/Fachliteratur)**
- B. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte**
- C. Auszug aus der Bodenrichtwertkarte**
- D. Fotoübersicht**
- E. Fotos**
- F. Grundrisskizzen/Bauzeichnungen**
- G. Berechnung Bruttogrundfläche und Wohn-/Nutzfläche**
- H. Gebäudestandards (NHK 2010)**
- I. Orthophoto**

1. Vorbemerkung

1.1. Antrag

1.1.1. Antragsteller

Das Gutachten wurde am 16.02.2023 durch das Amtsgericht Schwalmstadt (AZ: 32 K 36/22) beantragt.

1.1.2. Zweck

Verkehrswertermittlung als Grundlage für die Zwangsversteigerung.

1.1.3. Gegenstand der Wertermittlung

Die Wertermittlung erstreckt sich auf den Grund und Boden, einschließlich der aufstehenden Gebäude sowie auf die bei der Wertermittlung zu berücksichtigenden Außenanlagen.

1.1.4. Wertermittlungsstichtag/Qualitätsstichtag

Der Gutachterausschuss hat den Tag der Besichtigung und Beratung, den 21.06.2023, als Wertermittlungsstichtag und Qualitätsstichtag (§ 2 Abs. 4 und 5 ImmoWertV) angehalten.

1.2. Besichtigung und Berichterstattung

Die für das Gutachten grundlegenden Grundstücksmerkmale wurden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelt und dem Gutachterausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die bautechnische Aufnahme des Wertermittlungsobjektes wurde am 21.03.2023 durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses vorgenommen.

Der Gutachterausschuss hat das Wertermittlungsobjekt am 21.06.2023 in Anwesenheit des Eigentümers besichtigt.

1.3. Unterlagen

Für die Erstellung dieses Verkehrswertgutachtens standen dem Gutachterausschuss folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Kaufpreissammlung
- Bodenrichtwerte
- Grundrisskizzen/Zeichnungen/Bauakten
- Grundbuchauszug (Stand 10.01.2023)
- Regionaler Immobilienmarktbericht 2023
- Immobilienmarktbericht des Landes Hessen 2022

2. Grundstücksbeschreibung

2.1. Grund und Boden

2.1.1. Grundbuch

Grundbuchbezirk: Seigertshausen

Grundbuchblatt: 622

Laufende Nummer: 4

Eigentümer: siehe Begleitschreiben

2.1.2. Liegenschaftskataster

Gemeinde: Neukirchen

Gemarkung: Seigertshausen

Flur: 5

Flurstück: 16/1

Fläche: 1.054 m²

Nutzungsart: Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen

Lagebezeichnung: Ropperhäuser Straße 18

2.2. Grundstücksmerkmale

Gemäß § 2 Abs. 3 der ImmoWertV ergibt sich der Grundstückszustand eines Grundstücks nach der Gesamtheit der rechtlichen Gegebenheiten, der tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Wertermittlungsobjekts. Zu den Grundstücksmerkmalen können insbesondere zählen:

- der Entwicklungszustand (§ 3 ImmoWertV)
- die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung (§ 5 Abs. 1 ImmoWertV)
- die tatsächliche Nutzung
- der beitragsrechtliche Zustand (§ 5 Abs. 2 ImmoWertV)
- die Lagemerkmale (§ 5 Abs. 4 ImmoWertV)
- die Ertragsverhältnisse (§ 5 Abs. 3 ImmoWertV)
- die Grundstückgröße
- der Grundstückzuschnitt
- die Bodenbeschaffenheit (§ 5 Abs. 5 ImmoWertV)
- bei bebauten Grundstücken zusätzlich
 - die Art der baulichen Anlagen
 - die Bauweise und die Baugestaltung der baulichen Anlagen
 - die Größe der baulichen Anlagen
 - die Ausstattung und die Qualität der baulichen Anlagen einschließlich ihrer energetischen Eigenschaften und ihrer Barrierefreiheit
 - der bauliche Zustand der baulichen Anlagen
 - das Alter, die Gesamtnutzungsdauer und die Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen (§ 4 ImmoWertV)
- bei landwirtschaftlichen Grundstücken Dauerkulturen und bei forstwirtschaftlichen Grundstücken die Bestockung
- die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen
- die demografische Entwicklung § 2 Abs. 2. ImmoWertV

2.2.1. Entwicklungszustand

Entscheidend für den Entwicklungszustand (§ 3 ImmoWertV) eines Grundstückes ist die Möglichkeit der Benutzung und der wirtschaftlichen Ausnutzung, wie sie sich aus den Gegebenheiten der örtlichen Lage des Grundstücks bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung objektiv anbietet.

Ausgehend von den Grundstücksmerkmalen und den planungsrechtlichen Gegebenheiten stuft der Gutachterausschuss das Wertermittlungsobjekt wie folgt ein:

Entwicklungszustand: baureifes Land

Anmerkung: Baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und nach den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind (§ 3 Abs. 4 ImmoWertV).

2.2.2. Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung

Darstellung im Flächennutzungsplan:
(Bauflächen) M = gemischte Baufläche

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) stellt in seinen Grundzügen die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune unter Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung dar.

Der Flächennutzungsplan besitzt keine Rechtswirkung gegenüber den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Er bildet jedoch die Grundlage für flächenbeanspruchende Planungen und Nutzungen und bindet die öffentlichen Planungsträger. Er ist damit nicht als allgemeinverbindlich, sondern als behördenverbindlich anzusehen.

Besondere Art der baulichen Nutzung: (Baugebiet)	Für den Bereich des Wertermittlungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Für die bauliche und sonstige Nutzung gelten die Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).
---	--

Anmerkung: **§ 34 (1) BauGB** Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

2.2.3. Tatsächliche Nutzung

Das Wertermittlungsobjekt ist mit einem leerstehenden Wohnhaus und Nebengebäuden (Lager- bzw. Wohnräume) bebaut.

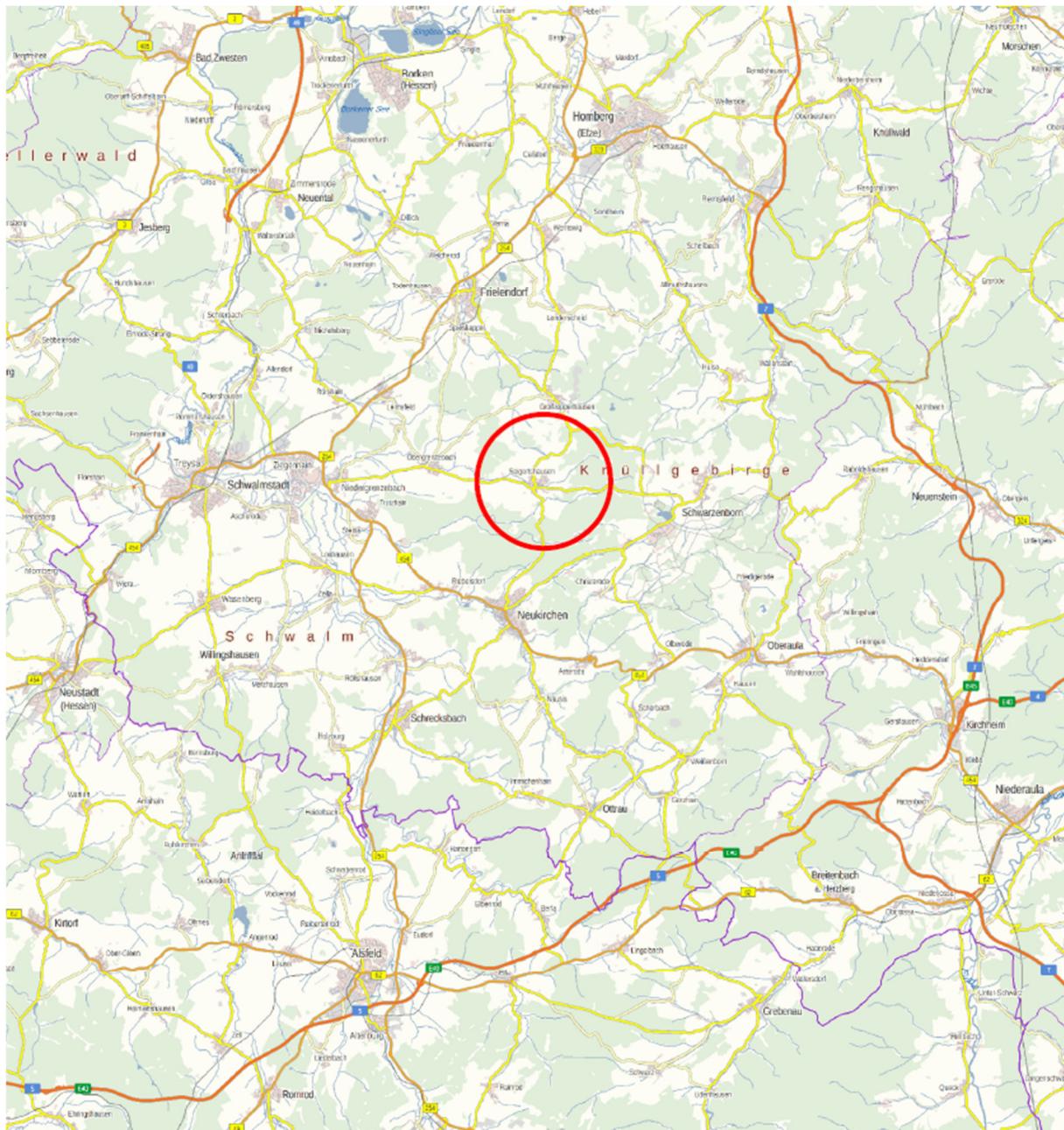
2.2.4. Beitragsrechtlicher Zustand

Straßenart:	Landesstraße 3158 (Straße mit mäßigem Verkehr) bzw. Ortsstraße (Straße mit geringem Verkehr); ortsüblich erschlossen
Straßenausbau:	voll ausgebaut; Fahrbahn asphaltiert; beidseitige, asphaltierte Gehwege nur im Bereich der L3158 vorhanden
Anschlüsse an Versorgungsleitungen:	Strom und Wasser
Abwasserbeseitigung:	Kanalanschluss

Nach Angabe der Stadt Neukirchen vom 16.03.2023 liegen keine offenen Beitragsforderungen vor.

2.2.5. Lagmerkmale

Makrolage:



Mit ca. 7.000 Einwohnern ist Neukirchen (Knüllgebirge) eine Stadt im Schwalm-Eder-Kreis (Bundesland Hessen) mit insgesamt 9 Stadtteilen.

Nächstgelegene größere Städte (Oberzentren) sind Fulda, Kassel und Marburg.

In Neukirchen befinden sich mehrere Geschäfte des täglichen Bedarfs, eine Grund- und eine Gesamtschule sowie mehrere Arztpraxen.

Mikrolage:

Das Wertermittlungsobjekt liegt im Stadtteil Seigertshausen. Die Entfernung zum Stadtzentrum von Neukirchen beträgt ca. 7 km.

Geschäfte des täglichen Bedarfs befinden sich in Neukirchen. Die nächstgelegene Bushaltestelle ist ca. 400 m entfernt, der ICE-Bahnhof Treysa (Bahnstrecke Frankfurt-Kassel) ca. 14 km, der Autobahnanschlüsse Schwalmstadt (A49) ca. 17 km.

In der Straße sind überwiegend wohnbaulich genutzte Gebäude in offener Bauweise vorhanden.

Immissionen durch Straßenverkehr sind im normalen Umfang wahrnehmbar.

Schutzgebiets- und Belastungsflächen:

Schutzgebiets- und Belastungsflächen Das Wertermittlungsobjekt liegt gemäß dem flurstücksbezogenen Web-Auskunftssystem in keinem Schutzgebiet:

Web-Adresse: www.geoportal.hessen.de	Überschwemmungsgebiet	nein
Webbezogenes Auskunfts- system für Fachanwender aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und interessierte Bürger	Trinkwasserschutzgebiet	nein
	Heilquellschutzgebiet	nein
	Abflussgebiete	nein
	Naturschutzgebiet	nein
	FFH-Gebiet (Flora Fauna Habitate)	nein
	Vogelschutzgebiet	nein
	Landschaftsschutzgebiet	nein

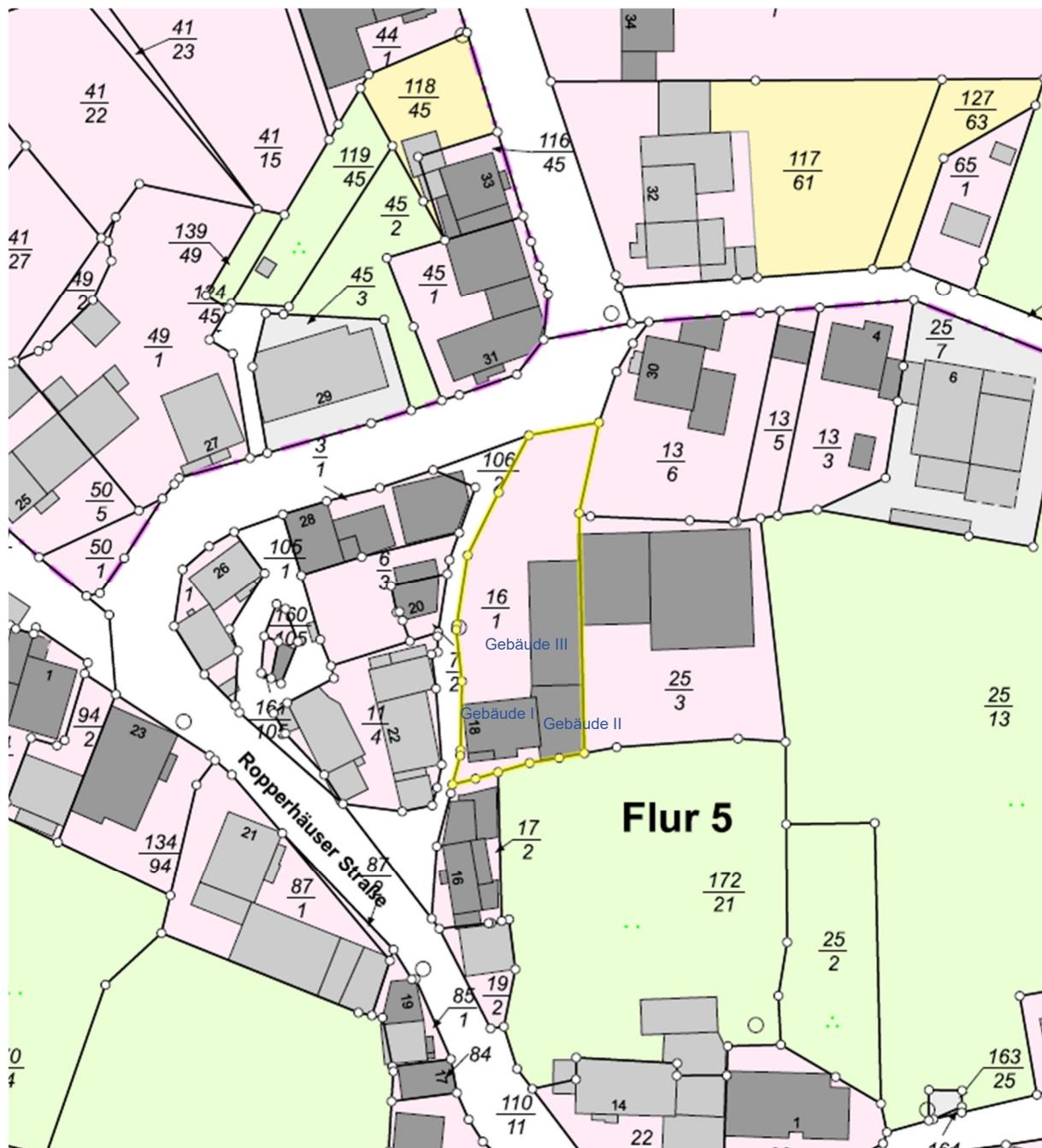
2.2.6. Ertragsverhältnisse

Die Ertragsverhältnisse ergeben sich nach § 5 Abs. 3 ImmoWertV aus den tatsächlich erzielten und aus den marktüblich erzielbaren Erträgen. Marktübliche erzielbare Erträge sind die nach den Marktverhältnissen am Wertermittlungsstichtag für die jeweilige Nutzung in vergleichbaren Fällen durchschnittliche erzielten Erträge.

2.2.7. Grundstücksgröße

Das Grundstück hat mit einer Grundstücksfläche von 1.054 m² eine für die Bodenrichtwertzone typische Größe.

2.2.8. Grundstückszuschnitt



(ohne Maßstab)

Grundstückszuschnitt: unregelmäßig geformtes Grundstück

Straßenfront: ca. 74 m

mittlere Breite: ca. 20 m

mittlere Tiefe: ca. 56 m

Topographie: Das Grundstück steigt nach Nordwesten hin an.

2.2.9. Die Bodenbeschaffenheit

Die Bodenbeschaffenheit umfasst, entsprechend § 5 Abs. 5 ImmoWertV, beispielsweise die Bodengüte, die Eignung als Baugrund und das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen.

Bodenbeschaffenheit: Bodenuntersuchungen wurden nicht durchgeführt, jedoch geht der Gutachterausschuss von normal tragfähigem Baugrund aus.

Altlasten: Der Gutachterausschuss hat nicht überprüft, ob auf dem Wertermittlungsobjekt Altlasten vorhanden sind.
Für die Wertermittlung wird Altlastenfreiheit unterstellt.
Für weitergehende Aussagen und Untersuchungen bezüglich des eventuellen Vorliegens von Altlasten und deren mögliche Auswirkungen, verweist der Gutachterausschuss auf speziell hierfür qualifizierte Sachverständige.

2.2.10. Beschreibung der baulichen und sonstigen Anlagen

Vorbemerkung zu den Gebäudebeschreibungen:

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen. Die Gebäude und Außenanlagen werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro-, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie offensichtlich erkennbar waren.

Umfang der Besichtigung

Das Wertermittlungsobjekt wurde von innen und außen besichtigt.

Gebäude I (Wohnhaus)

Art: Einfamilienwohnhaus, nicht freistehend

Raumaufteilung: siehe Anlage F (Grundrisskizzen)

Geschosse, Nutzung: KG: Kellerräume, Kellerbar

EG: Wohnräume

OG: Wohnräume

DG: 1 Wohnraum, Dachboden

siehe Anlage F (Grundrisskizzen)

Baujahr: ca. 1900

Bauweise und Ausstattung:

Konstruktionsart:	Fachwerk
Außenwände:	massives KG, sonst Fachwerk, westliche Giebelseite mit Holzschindeln verkleidet
Dach:	Satteldach, Holzkonstruktion, Eindeckung mit Tonziegeln bzw. Beton-Dachsteinen; Dachrinnen und Fallrohre aus Kunststoff / Zinkblech
Fenster:	Holzfenster mit Zweischeibenverglasung (u.a. 1973, 1978), überwiegend mit Rollläden, tlw. Holzfenster mit Einscheibenverglasung, Kellerfenster
Außentüren:	Haustür aus Holz mit Glasausschnitt und Seitenteil, Nebeneingang: Holztür
Innenwände:	Fachwerk (im EG freigelegt), Wandflächen z.T. tapziert, Holzvertäfelung
Innentüren:	Holztüren, tlw. mit Glasausschnitt
Decken:	Massivdecke im KG, sonst Holzbalkendecken, Deckenansichten tlw. tapziert, Dachschrägen mit Profilholz verkleidet
Treppen:	Geschossttreppen in Holzkonstruktion
Bodenbeläge:	Holzdielen, Fliesenboden, Textilbeläge, tlw. Spanplatten; im KG Beton- bzw. Fliesenboden
Sanitäreinrichtungen:	KG: WC mit Waschbecken EG: nicht mehr vorhanden OG: WC, Fliesenboden, Wandflächen tlw. gefliest DG: Waschbecken im Wohnraum
Heizung:	Warmwasser-Zentralheizung mit Heizungsanlage im Gebäude II (abgängig und außer Funktion), in den Räumen (außer EG) Plattenheizkörper
Energetische Eigenschaften:	entsprechen dem Herstellungszeitpunkt des Gebäudes, ausgenommen Fenster; ein Energieausweis liegt nicht vor
Barrierefreiheit:	kein barrierefreier Zugang zum Gebäude; aufgrund der Aufteilung und Bauart des Gebäudes ist keine Barrierefreiheit im Innenbereich gegeben
Sonstige technische Ausstattung:	-
Besondere Bauteile:	Dachterrasse, Außentreppe
Besondere Einrichtungen:	-
sonstiges:	das Gebäude ist im EG entkernt, z.T. mit Eingriff in die Baukonstruktion und Öffnung zum Gebäude II

Baulicher Zustand:

Das Wohnhaus (Gebäude I) befindet sich in einem sanierungsbedürftigen, unbewohnbaren Zustand.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:**Baumängel und Bauschäden** (soweit offensichtlich):**Modernisierungs- / Sanierungsmaßnahmen:**

- Dacheindeckung inkl. Wärmedämmung (tlw.)
- Fenster und Außentüren
- Leitungssysteme
- Heizungsanlage
- Wärmedämmung der Außenwände / Dachflächen
- Sanitäreinrichtungen
- Innenausbau
- Verbesserung der Grundrissgestaltung (tlw.)

Anmerkung:

Baumängel liegen z. B. vor, wenn ein Bauwerk nicht die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit oder vertraglich zugesicherte Eigenschaft aufweist und somit der Wert sowie seine Gebrauchstauglichkeit objektiv herabgesetzt sind.

Bauschäden liegen z. B. vor, wenn sich der Zustand eines Gebäudes infolge äußerer Einwirkung verschlechtert.

Gebäude II (Lager)

Art: Lagergebäude, nicht freistehend

Geschosse, Nutzung: EG: Lagerräume, Heizraum, ehem. Stall
DG: Lagerraum

Baujahr: 1972

Bauweise und Ausstattung:

Konstruktionsart:	Massivbau, Fachwerk
Außenwände:	Mauerwerk (verputzt), tlw. Fachwerk
Dach:	flachgeneigtes Pultdach, Holzkonstruktion, Eindeckung mit Wellplatten aus Faserzement, kein Wärmeschutz; Dachrinne und Fallrohr aus Zinkblech
Fenster:	Metallfenster mit Einscheibenverglasung, 1 Kunststofffenster mit Zweischeibenverglasung
Außentüren:	Holztür, Holzschiebetore
Innenwände:	massiv, Wandflächen verputzt
Innentüren:	Holz- und Metalltüren
Decken:	Massiv- und Holzbalkendecken
Treppen:	Zugang zum DG über Gebäude III
Bodenbeläge:	Beton- bzw. Holzboden

Heizung: Heizungsanlage für Wohnhaus und Nebengebäude:
Wärmeerzeugung mittels Kessel mit Ölbrenner (außer Betrieb, abgängig), Tankanlage in Gebäude III

Energetische Eigenschaften: entsprechen dem Herstellungszeitpunkt des Gebäudes

Sonstige technische Ausstattung:

-

Besondere Bauteile:

-

Besondere Einrichtungen:

-

sonstiges:

-

Baulicher Zustand:

Modernisierung:

-

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:

Baumängel und Bauschäden (soweit offensichtlich):

-

Gebäude III (Lager mit Wohnräumen)

Art: Lagergebäude mit Wohnräumen, nicht freistehend

Geschosse, Nutzung: EG: Lagerraum, Heizraum, Öllager, Wohnraum; Durchfahrt (zum Nachbargrundstück Flur 5 Flurstück 25/3), Überdachung
 OG: Wohnraum, Bad
 DG: Wohnraum, Lagerraum

Baujahr: um 1900, mehrere Umbauten

Bauweise und Ausstattung:

Konstruktionsart: Massivbau, Fachwerk
 Außenwände: Mauerwerk im EG, sonst Fachwerk
 Dach: Satteldach, Holzkonstruktion, Eindeckung mit Betondachsteinen, Dachrinnen und Fallrohre aus Zinkblech
 Fenster: Holzfenster mit Zweischeibenverglasung (1972), Dachflächenfenster aus Holz mit Zweischeibenverglasung, Holzfenster mit Einscheibenverglasung
 Außentüren: Holztür mit Glasausschnitt und Seitenteil; Holztür und Holztore
 Innenwände: Massiv- und Leichtbauwände, Wandflächen in den Wohnräumen tapeziert

Innentüren:	Holztüren
Decken:	Holzbalkendecken
Treppen:	Geschossttreppen in Holzkonstruktion
Bodenbeläge:	Betonboden; in den Wohnräumen Fliesenboden, Kunststoffbeläge, Laminat und Holzdielen
Sanitäreinrichtungen:	OG: Bad mit Dusche und WC, Fliesenboden, Wandflächen raumhoch gefliest
Heizung:	Warmwasser-Zentralheizung mit Heizungsanlage im Gebäude II (außer Betrieb); zusätzliche Festbrennstoffheizungsanlage (Holzspäne, abgängig); in den Wohnräumen Platten- bzw. Rippenheizkörper; Tankanlage 5x 2.000 l Kunststofftanks (1977, Tanks tlw. aufgeschnitten / abgängig)
Energetische Eigenschaften:	entsprechen dem Herstellungszeitpunkt des Gebäudes
Sonstige technische Ausstattung:	Spänebunker (ca. 80 m³)
Besondere Bauteile:	Überdachung mit Zufahrt zur Werkstatt auf dem Nachbargrundstück Flur 5 Flurstück 25/3; Pultdach, Eindeckung mit Licht-Wellplatten, Dachrinne und Fallrohre aus Zinkblech, nördliche Abschlusswand (massiv) mit Holzfestern Vordach über Tor
Besondere Einrichtungen:	-
sonstiges:	-

Baulicher Zustand:

Unter Verweis auf 2.2.13 geht der Gutachterausschuss davon aus, dass das Gebäude III künftig einerseits wohnbaulich und andererseits als Lagernutzung fortgeführt wird. Für den wohnbaulich genutzten Gebäudeteil sind folgende Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen anzusetzen (Näheres siehe 4.1.12).

Baumängel und Bauschäden (soweit offensichtlich):

Modernisierungs- / Sanierungsmaßnahmen:

- Leitungssysteme (tlw.)
- Heizungsanlage
- Wärmedämmung der Außenwände / Dachflächen (tlw.)
- Sanitäreinrichtungen
- Innenausbau (tlw.)

Bauliche Außenanlagen und sonstige Anlagen

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Wertermittlungsobjekt und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Flächen- und Wegebefestigungen:	Asphalt, Beton, Betonverbundpflaster
Stützmauern:	Stützmauern bei Hoffläche
Einfriedungen/Tore:	tlw. Holzzaun
Besondere Gartenanlagen:	-
Ver- und Entsorgungseinrichtungen:	öffentlicher Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss
Sonstige nutzungsspezifische Außenanlagen:	-

2.2.11. Die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen

Grundbuch

Grundbuchlich gesicherte Belastungen: In der Abteilung II des Grundbuchs sind folgende Lasten und Beschränkungen eingetragen:

Ifd. Nr. 3:

Reallast (Geldrente von z.Zt. monatlich 2.400,--DM, bedingt; für Brigitte Schmerer geb. Braun, geb. 18.04.1940; Grenftalstraße 9, 3579 Neukirchen-Nausis. Löschbar bei Todesnachweis. Gemäß Bewilligung vom 24. Oktober 1992 ranggleich mit den Rechten Abt. II Nr. 2, 3 und 5 eingetragen am 17. März 1993.

Anmerkung:

Der Gutachterausschuss stuft diese Eintragung als nicht wertrelevant ein, insbesondere da der vereinbarte Betrag gemäß Übergabevertrag nur bis zum 05.04.2001 als dauernde Last zu zahlen war.

Ifd. Nr. 16:

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Schwalmstadt, 32 K 36/22); eingetragen am 19.12.2022.

Nicht eingetragene Rechte und Belastungen:

Andere, im Grundbuch nicht nachgewiesene Rechte und Belastungen sind nicht bekannt.

Baulast:

Eintragungen im Baulistenverzeichnis:
Im Baulistenverzeichnis ist nach Auskunft der zuständigen Behörde keine Eintragung vorhanden.

Denkmalschutz:

Nach schriftlicher Auskunft des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege vom 18.01.2023 ist das Wertermittlungsobjekt weder Kulturdenkmal im Sinne des § 2 (1) des Hessischen Denkmalschutzgesetzes noch als Teil einer Gesamtanlage im Sinne des § 2 (3) des Hessischen Denkmalschutzgesetzes in der Denkmaltopographie verzeichnet.

2.2.12. Demografie

(§2 Abs. 2 ImmoWertV)

Die Grunddaten zur Bevölkerungsentwicklung und zur Altersstruktur werden vom Hessischen Statistischen Landesamt, die Arbeitsmarktdaten von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlicht. Auszüge davon und immobilienmarktrelevante Auswertungen sind im regionalen Immobilienmarktbericht der Geschäftsstelle dargestellt.

Bevölkerungsentwicklung:
Die Bevölkerung in der Stadt Neukirchen ist seit dem Jahr 2001 rückläufig. Der jährliche lineare Rückgang beträgt 0,50%, der Schwellenwert (vgl. Scharold/Peter) von 50% wird voraussichtlich in 79 Jahren erreicht sein. Der Trend hat sich gegenüber den Vorjahren verringert.

Altersstruktur (31.12.2021):	Gebiet	Altersquotient	Jugendquotient
	Hessen	32,7	21,9
	Schwalm-Eder-Kreis	38,0	20,9
	Neukirchen	41,3	18,7

Die Altersstruktur wird durch den Altersquotient und den Jugendquotient dargestellt. Der Altersquotient ist das Verhältnis der älteren Bevölkerung (hier über 64) zu der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre). Der Jugendquotient setzt die junge Bevölkerung (bis 15 Jahre) ins Verhältnis zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre).

Die Altersstruktur der Stadt Neukirchen ist insgesamt gesehen ungünstiger als die des Landkreises.

Arbeitsplätze:
Am 30.06.2022 hatte die Stadt Neukirchen 1.604 Arbeitsplätze. Die Tendenz war zuletzt gleichbleibend.

Leerstände:
In der unmittelbaren Nachbarschaft sind keine strukturellen Leerstände erkennbar.

2.2.13. Weitere Merkmale

Das Gebäude II (Lager) besitzt eine Toranlage zum Nachbargrundstück Flur 5 Flurstück 25/3. Allerdings besteht keine rechtlich gesicherte Zufahrtsberechtigung. Darum wird im Weiteren auch eine Lagernutzung unterstellt.

In dem Gebäude III bestehen tatsächlich zwei Zufahrtsmöglichkeiten zu dem Nachbargrundstück 25/3, ohne dass bisher eine rechtliche Regelung getroffen wurde. Im Falle des Auseinanderfallens der Eigentümerschaft für die Grundstücke Flur 5 Flurstücke 16/1 und 25/3 ist im Interesse einer gesicherten Erschließung des Grundstücks Flurstück 25/3 eine dingliche Sicherung (Wege- bzw. Durchfahrtsrecht) zu begründen. Dieser Sachverhalt wird bezüglich der Wertermittlung für das Wertermittlungsobjekt als Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale behandelt.

Außerdem ist zu beachten, dass die Anschlüsse an Strom, Wasser und Kanal für die Gebäude auf dem Nachbargrundstück Flur 5 Flurstück 25/3 über das Wertermittlungsobjekt erfolgen und daher auch gesichert werden müssen.

3. Wertermittlung

3.1. Definition des Verkehrswertes

Der Gutachterausschuss ermittelt nach § 194 BauGB den Verkehrswert. Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

3.2. Grundsätze und Begriffsbestimmungen

3.2.1. Alter, Gesamt- und Restnutzungsdauer

Gemäß § 4 ImmoWertV ergibt sich das Alter einer baulichen Anlage aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr des maßgeblichen Stichtags und dem Baujahr.

Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann.

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Restnutzungsdauer wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt. Individuelle Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen des Wertermittlungsobjekts können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen (fiktives Baujahr, fiktives Alter; siehe Anlage 2 der ImmoWertV).

3.2.2. Liegenschaftszinssätze; Sachwertfaktoren

Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren dienen der Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt, soweit diese nicht auf andere Weise zu berücksichtigen sind (§ 21 ImmoWertV).

3.2.3. Allgemeine und besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale

Allgemeine Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstückmarkt regelmäßig auftreten. Ihr Werteinfluss wird bei der Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts berücksichtigt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstückmerkmale können, entsprechend § 8 Abs. 3 ImmoWertV, vorliegen bei

1. besonderen Ertragsverhältnissen,
2. Baumängel und Bauschäden,
3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
4. Bodenverunreinigungen,
5. Bodenschätzten sowie
6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Bei paralleler Durchführung mehrere Wertermittlungsverfahren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, soweit möglich, in allen Verfahren identisch anzusetzen.

3.2.4. Eignung und Anpassung der Daten

Kaufpreise sowie weitere Daten wie insbesondere Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten sind zur Wertermittlung geeignet, wenn die Daten hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität den jeweiligen Grundstücksmarkt zutreffend abbildet und etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts berücksichtigt werden können.

Zur Wertermittlung sind solche Kaufpreise und andere Daten wie beispielsweise Mieten heranzuziehen, bei denen angenommen werden kann, dass sie nicht durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden sind.

Maßstab für die Wahl der Quelle, aus der die Daten herangezogen werden, ist ihre Eignung. Stehen keine geeigneten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten zur Verfügung, können sie oder die entsprechenden Werteinflüsse auch sachverständig geschätzt werden (§ 9 ImmoWertV).

3.2.5. Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Gemäß § 6 ImmoWertV können zur Wertermittlung das Vergleichsverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV), das Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren herangezogen werden.

Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

In den genannten Wertermittlungsverfahren sind regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse (§ 7 ImmoWertV);
2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV).

Die Wertermittlungsverfahren gliedern sich in folgende Verfahrensschritte:

1. Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts;
2. Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts;
3. Ermittlung des Verfahrenswerts.

Bei dem Wertermittlungsobjekt steht der Wert der Bausubstanz im Vordergrund. Der Verkehrswert ist daher den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen entsprechend mit Hilfe des Sachwertverfahrens zu ermitteln.

Zur Stützung der Verkehrswertermittlung wird auch das Ertragswertverfahren herangezogen.

3.2.6. Bodenwert

Der Bodenwert ist nach § 40 ImmoWertV ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren nach §§ 24 bis 25 ImmoWertV zu ermitteln.

Neben oder anstelle von Vergleichspreisen kann ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert verwendet werden.

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Bodenrichtwertes sind die ermittelten Bodenrichtwerte auf Ihre Eignung im Sinne des § 9 ImmoWertV zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Stehen keine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen oder steht kein geeigneter Bodenrichtwert zur Verfügung, kann der Bodenwert deduktiv oder in anderer geeigneter Weise ermittelt werden. Werden hierbei die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt, ist eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgrößen, kommt eine getrennte Ermittlung des Werts der über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgehenden selbstständig nutzbaren und sonstigen Teilflächen in Betracht; der Wert der Teilfläche ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

3.3. Sachwertverfahren

3.3.1. Grundlagen

Der vorläufige Sachwert ergibt sich durch die Bildung der Summe aus

1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen (§ 36 ImmoWertV)
2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV)
3. dem zu ermittelnden Bodenwert (§§ 40 bis 43 ImmoWertV)

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Multiplikation des vorläufigen Sachwerts mit einem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

3.3.2. Vorläufiger Sachwert

Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Nach § 36 ImmoWertV sind zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen, ohne bauliche Außenanlagen, die durchschnittlichen Herstellungskosten mit dem Regionalfaktor und dem Alterswertminderungsfaktor zu multiplizieren.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren. Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile sind durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten zu berücksichtigen. Zur Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden. Ausnahmsweise können die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den durchschnittlichen Kosten einzelner Bauleistungen ermittelt werden.

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt.

Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert (§ 37 ImmoWertV) der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussen sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann entsprechend § 36 ImmoWertV nach den durchschnittlichen Herstellungskosten, nach Erfahrungswerten oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden. Werden durchschnittliche Herstellungskosten zugrunde gelegt, richtet sich die bei der Ermittlung der Alterswertminderung anzusetzende Restnutzungsdauer in der Regel nach der Restnutzungsdauer der baulichen Anlage.

Alterswertminderungsfaktor

Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer (§ 38 ImmoWertV).

Bodenwert siehe 3.2.6

3.3.3. Marktangepasster vorläufiger Sachwert

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse ist der vorläufige Sachwert mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor zu multiplizieren.

Objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor (§ 39 ImmoWertV)

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors ist der nach § 21 Absatz 3 ermittelte Sachwertfaktor auf seine Eignung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Marktanpassung nach § 7 Abs. 2 ist nur erforderlich, wenn der verwendete Sachwertfaktor die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend abbildet.

3.3.4. Sachwert

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (siehe 3.2.3) des Wertermittlungsobjekts.

3.4. Ertragswertverfahren

3.4.1. Allgemein

Für die Ermittlung des Ertragswerts stehen folgende Verfahrensvarianten zur Verfügung:

- das allgemeine Ertragswertverfahren auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge unter modellhafter Aufspaltung in einen Boden- und Gebäudewertanteil (§ 28 ImmoWertV)
- das vereinfachte Ertragswertverfahren auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge und des abgezinsten Bodenwerts (§ 29 ImmoWertV)
- das periodische Ertragswertverfahren auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge und des abgezinsten Restwerts des Grundstücks (§ 30 ImmoWertV).

Im vorliegenden Fall kommt das allgemeine Ertragswertverfahren zur Anwendung.

3.4.2. Grundlagen des allgemeinen Ertragswertverfahren

Im allgemeinen Ertragswertverfahren wird der vorläufige Ertragswert (nach § 28 ImmoWertV) ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungsstichtag, der unter Abzug des Bodenwertverzinsungsbetrags ermittelt wurde (vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen), und
2. dem Bodenwert.

Der Ermittlung des Bodenwertverzinsungsbetrags und der Kapitalisierung des jährlichen Reinertrages der baulichen Anlagen ist jeweils derselbe objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz zu Grunde zu legen. Die Kapitalisierungsdauer entspricht der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen.

3.4.3. Vorläufiger Ertragswert

Der vorläufige Ertragswert wird auf der Grundlage des zu ermittelnden Bodenwerts und des Reinertrags, der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes ermittelt.

Reinertrag; Rohertrag

Der jährliche Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten.

Der Rohertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen. Hierbei sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind (§ 31 ImmoWertV).

Für die Bemessung des Rohertrages sind sowohl die tatsächlich erzielten als auch die marktüblichen erzielbaren Erträge zu ermitteln.

Nutzflächen

Die Berechnung der Nutzungsflächen erfolgte nach DIN 277.

Wohnflächen (entsprechend der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003)

Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Dazu gehören auch folgende Bereiche:

- Wintergärten und Schwimmbäder
- Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen

Nicht zur Wohnfläche werden diese Bereiche gezählt:

- Zubehörräume (z.B. Keller-, Abstell-, Heizungsräume, Waschküchen und Garagen)
- Geschäftsräume

Die Wohnfläche ist dabei nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln.

Angerechnet werden die Wohnflächen nach folgenden Regeln:

- Räume und Raumteiler mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern vollständig
- Räume und Raumteiler mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern zur Hälfte
- Unbeheizte Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliches zur Hälfte
- Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte

Bewirtschaftungskosten

Bewirtschaftungskosten sind, nach § 32 ImmoWertV, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören:

- Verwaltungskosten; sie umfassen insbesondere die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht und die Kosten der Geschäftsführung sowie den Gegenwert der von Eigentümerseite persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit.
- Instandhaltungskosten; sie umfassen die Kosten, die im langjährigen Mittel infolge von Abnutzung oder Alterung zur Erhaltung des der Wertermittlung zugrunde gelegten Ertragsniveaus der baulichen Anlagen während ihrer Restnutzungsdauer marktüblich aufgewendet werden müssten.
Nicht zu den Instandhaltungskosten zählen Modernisierungskosten und solche Kosten, die z.B. auf Grund unterlassener Instandhaltung erforderlich sind.
- Mietausfallwagnis; es umfasst:
 - das Risiko einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Zahlungsrückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Grundstücken oder Grundstücksteilen entstehen, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzungen bestimmt sind,
 - das Risiko von uneinbringlichen Zahlungsrückständen oder bei vorübergehendem Leerstand anfallenden, vom Eigentümer zusätzlich zu tragende Bewirtschaftungskosten sowie

- das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, auf Aufhebung eines Mietverhältnisses oder auf Räumung.
Dauerhafter, struktureller Leerstand wird nicht vom Mietausfallwagnis erfasst. Dieser ist als besonderes objektspezifisches Grundstückmerkmal (boG) zu berücksichtigen.
- Betriebskosten: im Sinne des § 556 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind grundstücksbezogene Kosten, Abgaben und regelmäßige Aufwendungen, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstücks anfallen. Diese sind nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht vom Eigentümer umgelegt werden können.

Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz (§ 33 ImmoWertV)

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes ist der nach § 21 Absatz 2 ImmoWertV ermittelte Liegenschaftszinssatz auf seine Eignung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV zu prüfen und bei etwaiger Abweichung an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Barwertfaktor

Der Kapitalisierung und der Abzinsung sind Barwertfaktoren auf der Grundlage der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes zugrunde zu legen.

Der jährlich nachschüssige Rentenbarwertfaktor für die Kapitalisierung (Kapitalisierungsfaktor) ist nach den in § 34 Abs. 2 ImmoWertV dargestellten Formeln zu ermitteln.

3.4.4. Marktangepasster vorläufiger Ertragswert

Die Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse erfolgt im Ertragswertverfahren bei der Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts insbesondere durch den Ansatz von marktüblichen erzielbaren Erträgen und Liegenschaftszinssätzen.

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Daten auch durch eine Anpassung nach § 9 ImmoWertV nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts eine **Marktanpassung** durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

3.4.5. Ertragswert

Der Ertragswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (siehe 3.2.3) des Wertermittlungsobjektes.

4. Berechnung

4.1. Sachwert

4.1.1. Bodenwert

Bodenpreissituation

Vergleichspreise:

In unmittelbarer Nähe des Wertermittlungsobjekts liegen dem Gutachterausschuss keine geeigneten, zeitnahen Vergleichspreise vor.

Bodenrichtwert:

Das Wertermittlungsobjekt liegt in der Richtwertzone 1 von Seigertshausen. Der Gutachterausschuss hat für diese Zone zum Stichtag 01.01.2022 einen Bodenrichtwert von 25,- €/m² ermittelt; der Richtwert bezieht sich auf erschließungsbeitragsfreie (ebf) gemischte Bauflächen (M).

Die Merkmale des zugrunde gelegten Bodenrichtwertes stimmen mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks hinreichend überein.

Bodenwertermittlung

Der Gutachterausschuss hält zum Zeitpunkt der Wertermittlung einen Preis von

25,00 €/m²

für angemessen.

Daraus ergibt sich folgender Bodenwert:

$$1.054 \text{ m}^2 \quad \times \quad 25,00 \text{ €/m}^2 \quad = \quad \textbf{26.350,00 €}$$

4.1.2. Vorläufiger Sachwert der nutzbaren baulichen Anlagen

Grundlagen für die Ermittlung der Sachwerte

Entsprechend der bestehenden Gebäude- und Ausstattungsmerkmale sowie der Zustandsbesonderheiten der zu bewertenden Immobilie erachtet der Gutachterausschuss, in Anlehnung an die Beschreibung der Gebäudestandards der ImmoWertV (Anlage 4), für die zu bewertenden baulichen Anlagen die in den folgenden Tabellen ermittelten Kostenkennwerte (ggf. zum Zustand nach erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen) für sach- und marktgerecht.

Die Kostenkennwerte der Normalherstellungskosten 2010 beziehen sich auf eine Art der baulichen Anlage (Gebäudeart) unter Berücksichtigung einer Standardstufe. Die Zuordnung des Wertermittlungsobjekts zu einer Gebäudeart erfolgt aufgrund seiner Nutzung. Die Zuordnung zu einer Standardstufe erfolgt aufgrund seiner Standardmerkmale.

Die Kostenkennwerte der Normalherstellungskosten sind in Euro pro Quadratmeter Grundfläche angegeben. Sie sind bezogen auf den im Jahresdurchschnitt bestehenden Kostenstand des Jahres 2010.

Zur Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Bezugseinheit der durchschnittlichen Herstellungskosten ist die Bruttogrundfläche in Anlehnung an die DIN 277. Die Bruttogrundfläche ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören beispielsweise Flächen von weiteren untergeordneten Ebenen des Dachraums (Spitzböden), Flächen von Kriechkellern usw.

Im Dachgeschoss richtet sich die Anrechenbarkeit der Grundflächen nach ihrer Nutzbarkeit. Insbesondere nach dem Verhältnis der vorhandenen Wohnfläche zur Grundfläche.

Ein teilweiser Ausbau des Dachgeschosses oder eine teilweise Unterkellerung können durch anteilige Heranziehung der jeweiligen Kostenkennwerte für die verschiedenen Gebäudearten berücksichtigt werden (Mischkalkulation).

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss mit 1,0 festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt.

Bauliche Anlagen Allgemein

Ermittlung des fiktiven Baujahres bei durchgeführten Instandsetzungen oder Modernisierungen (siehe Anlage 2 ImmoWertV):

Es sind als Basisangaben für die bauliche Nutzung ein fiktives Baujahr zu bestimmen, sofern Instandsetzungen in Form von Modernisierungen / Sanierungen durchzuführen sind. Die betrifft im vorliegenden Fall insbesondere die Gebäude I und III (anteilig).

Das **Gebäude I** (Wohnhaus) befindet sich in einem sanierungsbedürftigen, unbewohnbaren Zustand. Um das Gebäude nachhaltig nutzbar zu machen, ist eine umfassende Modernisierung / Sanierung notwendig. Gemäß Anlage 2 der ImmoWertV werden hier 18 Modernisierungspunkte in Ansatz gebracht (siehe 4.1.12).

Baujahr	1900
Wertermittlungsstichtag	2023
Jahr der Sanierung	2023
Modernisierungspunkte	18
fiktives Baujahr	2002
fiktives Alter	21
Gesamtnutzungsdauer	70
Restnutzungsdauer	49

Das **Gebäude III** ist nach Einschätzung des Gutachterausschusses mit 2 unterschiedlichen Nutzungen nachhaltig weiter zu nutzen:

Zum einen als Wohnnutzung, die bereits baulich vorbereitet ist, und zum anderen als Lagernutzung.

Der künftig als Wohnung zu nutzende Anteil bedarf einer mittleren Modernisierung, die sich über verschiedene Gewerke ausdehnt. Gemäß Anlage 2 der ImmoWertV werden hier 8 Modernisierungspunkte in Ansatz gebracht (siehe 4.1.12).

Baujahr	1900
Wertermittlungsstichtag	2023
Jahr der Sanierung	2023
Modernisierungspunkte	8
fiktives Baujahr	1981
fiktives Alter	42
Gesamtnutzungsdauer	70
Restnutzungsdauer	28

Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend baulich umgesetzt werden. Dies führt zu einer Verlängerung der Restnutzungsdauer bzw. zu einem fiktiven Baujahr. Auf dieser Grundlage wird der Sachwert ermittelt. Anschließend werden die entsprechenden Kosten für die Sanierung als besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale in Abzug gebracht.

Basisdaten der baulichen Anlagen

	Gebäude I Wohnhaus	Gebäude II Lager	Gebäude III Lager	Gebäude III Wohnräume
Bruttogrundfläche m²	446	189	176	292
Gebäudetyp entsprechend NHK 2010	1.11 / 1.12	16.1	16.1	1.31
Gebäudestandards siehe NHK 2010	3,0	3,0	3,0	2,6
Baujahr	1900	1972	1900	1900
fiktives Baujahr	2002	2003	2011	1981
Gesamtnutzungsdauer (Jahre)	70	40	40	70
Restnutzungsdauer (Jahre)	49	20	28	28
NHK 2010 €/m² entsprechend NHK 2010 oder eigener Erfahrungswerte	760 €/m ²	350 €/m ²	350 €/m ²	860 €/m ²
Regionalfaktor (Anpassung der Herstellungskosten an den örtlichen Grundstücksmarkt)	1,0	1,0	1,0	1,0
durch Regionalfaktor angepasste NHK	760 €/m ²	350 €/m ²	350 €/m ²	860 €/m ²
Abschlag für fehlenden oder geringen Drempel in Prozent	5,0%	0,0%	0,0%	0,0%
NHK 2010 €/m²	722 €/m ²	350 €/m ²	350 €/m ²	860 €/m ²
Abschlag für nicht ausbaufähiges Dachgeschoss in Prozent	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
NHK 2010 €/m²	722 €/m ²	350 €/m ²	350 €/m ²	860 €/m ²
Baupreisindex entsprechend der Veröffentlichung für Februar 2023	176,4	176,4	176,4	176,4
Zuschlag für werthaltige, nicht erfasste Bauteile: Spitzböden, Dachgauben, Vordächer usw.	Außentreppe, Dachterrasse	---	Über-dachungen	---
Herstellungskosten der nicht erfassten Bauteile	6.000 €		10.000 €	

4.1.3. Vorläufiger Sachwert Gebäude I (Wohnhaus)

Herstellungskosten einschließlich Baunebenkosten		
Normalherstellungskosten pro m ² (2010)	722,00 €/m ²	
Baupreisindex zum Bewertungszeitraum / 100	176,40	
Bruttogrundfläche m ²	446 m ²	
Herstellungskosten am Wertermittlungsstichtag	=	568.030 €
Werthaltige nicht erfasste Bauteile:		
Außentreppen, Dachterrasse	=	6.000 €
Zwischensumme	=	574.030 €
Alterswertminderungsfaktor Restnutzungsdauer / Gesamtnutzungsdauer	0,700	= 401.821 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	401.821 €

4.1.4. Vorläufiger Sachwert Gebäude II (Lager)

Herstellungskosten einschließlich Baunebenkosten		
Normalherstellungskosten pro m ² (2010)	350,00 €/m ²	
Baupreisindex zum Bewertungszeitraum / 100	176,40	
Bruttogrundfläche m ²	189 m ²	
Herstellungskosten am Wertermittlungsstichtag	=	116.689 €
Werthaltige nicht erfasste Bauteile:		
---	=	0 €
Zwischensumme	=	116.689 €
Alterswertminderungsfaktor Restnutzungsdauer / Gesamtnutzungsdauer	0,500	= 58.345 €
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	58.345 €

4.1.5. Vorläufiger Sachwert Gebäude III (Lager)

Herstellungskosten einschließlich Baunebenkosten

Normalherstellungskosten pro m² (2010) 350,00 €/m²

Baupreisindex zum Bewertungszeitraum / 100 176,40

Bruttogrundfläche m² 176 m²

Herstellungskosten am Wertermittlungsstichtag = 108.663 €

Werthaltige nicht erfasste Bauteile:

Über-dachungen = 10.000 €

Zwischensumme = 118.663 €

Alterswertminderungsfaktor 0,700 = 83.064 €
Restnutzungsdauer / Gesamtnutzungsdauer

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen = **83.064 €**

4.1.6. Vorläufiger Sachwert Gebäude III (Wohnung)

Herstellungskosten einschließlich Baunebenkosten

Normalherstellungskosten pro m² (2010) 860,00 €

Baupreisindex zum Bewertungszeitraum / 100 176,40

Bruttogrundfläche m² 292 m²

Herstellungskosten am Wertermittlungsstichtag = 442.976 €

Werthaltige nicht erfasste Bauteile:

--- = 0 €

Zwischensumme = 442.976 €

Alterswertminderungsfaktor 0,400 = 177.190 €
Restnutzungsdauer / Gesamtnutzungsdauer

vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen = **177.190 €**

4.1.7. Zusammenstellung des vorläufigen Sachwertes der baulichen Anlagen

Gebäude	Gebäudewert
Gebäude I (Wohnhaus)	401.821,00 €
Gebäude II (Lager)	58.345,00 €
Gebäude III (Lager)	83.064,00 €
Gebäude III (Wohnräume)	177.190,00 €
Summe	732.219,00 €

4.1.8. Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der Gutachterausschuss ermittelt den Zeitwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen pauschal mit **12.000 €**

4.1.9. Vorläufiger Sachwert

Der vorläufige Sachwert ergibt sich als Summe aus dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und dem Bodenwert:

baulichen Anlagen	=	732.219 €
bauliche Außenanlagen	=	12.000 €
Bodenwert	=	26.350 €
vorläufiger Sachwert	=	770.569 €

4.1.10. Sachwertfaktoren

Aus Marktuntersuchungen, dargestellt in der einschlägigen Bewertungsliteratur, geht hervor, dass auf die ermittelten (vorläufigen) Sachwerte in Abhängigkeit der Höhe des Bodenwertes (€/m²) und der Höhe des (vorläufigen) Sachwertes Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen sind.

Für den Amtsbezirk des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis) hat der zuständige Gutachterausschuss entsprechende objektspezifisch angepasste Sachwertfaktoren (§ 39 ImmoWertV) für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, Doppel- und Reihenhäuser, Mehrfamilienwohnhäuser, Lagerhallen sowie für ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofreiten ermittelt.

Für das Wertermittlungsobjekt insgesamt erachtet der Gutachterausschuss einen Sachwertfaktor von 0,80 für sachgerecht.

vorläufiger Sachwert	=	770.569 €
objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor	0,80	
marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	616.456 €

4.1.11. Verbesserung der Sachwertfaktoren durch demografische Einflüsse

Nach § 2 Abs. 2 ImmoWertV gehört zu den bei der Wertermittlung von Immobilien zu berücksichtigenden allgemeinen Wertverhältnissen auch die demografische Entwicklung des Gebietes.

Die für das Wertermittlungsobjekt relevanten Daten zur Demografie sind im entsprechenden Abschnitt in Kapitel 2 zusammengestellt. Bei der Ableitung, mit welcher Größenordnung die demografische Entwicklung den Verkehrswert beeinflusst, orientiert sich der Gutachterausschuss an der Methodik von Scharold/Peter. Die dazu notwendigen Daten (Erreichen des Schwellenwertes von 50% in x Jahren) werden regelmäßig auf der Grundlage der vergangenen Entwicklung abgeleitet und im regionalen Immobilienmarktbericht veröffentlicht. Eigene empirische Untersuchungen der Geschäftsstelle auf der Grundlage von mehr als 300 Datensätzen bestätigen grundsätzlich die von Scharold/Peter dargestellten Zusammenhänge.

Bei der Untersuchung der Geschäftsstelle sind die demografischen Einflüsse durch die Bildung von fünf „Bevölkerungsentwicklungsstufen“ repräsentiert, die nach den Jahren bis zur Erreichung des Schwellenwertes von 50% Rückgang gebildet wurden:

50 % Rückgang erreicht in	Stufe	Bemerkung
mehr als 110 Jahren	1	Zuschlag
80 – 110 Jahren	2	leichter Zuschlag
55 - 80 Jahren	3	neutraler Bereich
30 – 55 Jahren	4	leichte Abschläge
unter 30 Jahren	5	Abschläge

Diese Entwicklungsstufen sind als zusätzliche Parameter in eine separate Regression zur Ermittlung der Sachwertfaktoren eingegangen. Die abgeleiteten Demografie-Faktoren lassen im Untersuchungsbereich eine direkte Ableitung des Einflusses auf den Verkehrswert zu.

Da die Auswertungen auf der Ebene der Kommunen vorgenommen wurden, sind für die Orts Teile oder kleinere Gebietseinheiten nach sachverständigem Ermessen entsprechende Anpassungen vorzusehen. Ebenso sind weitere Indikatoren wie Altersstruktur, Arbeitsplatzsituation und vorhandene Leerstände nach sachverständigem Ermessen zu berücksichtigen.

marktangepasster vorläufiger Sachwert	=	616.456 €
Demografischer Faktor	1,00	
Markt- und demografisch angepasster vorläufiger Sachwert	=	616.456 €

4.1.12. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Für die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sind folgende Beträge zu berücksichtigen:

Gebäude I (Wohnhaus)

Baumängel und Bauschäden (soweit offensichtlich):

Modernisierungs- / Sanierungsmaßnahmen:

- Dacheindeckung inkl. Wärmedämmung (tlw.)	
- Fenster und Außentüren	
- Leitungssysteme	
- Heizungsanlage	434.520 €
- Wärmedämmung der Außenwände / Dachflächen	
- Sanitäreinrichtungen	
- Innenausbau	
- Verbesserung der Grundrissgestaltung (tlw.)	
	434.520 €

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die angesetzten Modernisierungskosten auf einen Pauschalsatz aus der Literatur (Sprengnetter Band 3 02.2/2.1/1) von 1.210 € pro m² Wohnfläche (bei angesetzten 18 Modernisierungspunkten bezogen auf das Jahr 2010) sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Baupreisindex NHK2010 von 176,4 beziehen. Daraus ergeben sich Kosten für die Modernisierung in Höhe von ca. 2.130 € pro m² Wohnfläche. Als Wohnfläche werden 204 m² in Ansatz gebracht.

Gebäude II (Lager)

Baumängel und Bauschäden (soweit offensichtlich):

-	0 €
	0 €

Gebäude III (Lager)

Baumängel und Bauschäden (soweit offensichtlich):

-	0 €
	0 €

Gebäude III (Wohnräume)

Baumängel und Bauschäden (soweit offensichtlich):

Modernisierungs- / Sanierungsmaßnahmen:

- Leitungssysteme (tlw.)	
- Heizungsanlage	
- Wärmedämmung der Außenwände / Dachflächen (tlw.)	130.810 €
- Sanitäreinrichtungen	
- Innenausbau (tlw.)	
	130.810 €

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die angesetzten Modernisierungskosten auf einen Pauschalsatz aus der Literatur (Sprengnetter Band 3 02.2/2.1/1) von 585 € pro m² Wohnfläche (bei angesetzten 8 Modernisierungspunkten bezogen auf das Jahr 2010) sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Baupreisindex NHK2010 von 176,4 beziehen. Daraus ergeben sich Kosten für die Modernisierung in Höhe von ca. 1.030 € pro m² Wohnfläche. Als Wohnfläche werden 127 m² in Ansatz gebracht.

Ein Abzug der vollen Schadenbeseitigungskosten kommt nur in Betracht, wenn der Schaden unverzüglich beseitigt werden muss. Die Wertermittlungspraxis sieht in der Regel die Möglichkeit, die Schadensbeseitigungskosten marktgerecht anzusetzen (zu dämpfen).

Im vorliegenden Fall wurde dies durch eine Verlängerung der Restnutzungsdauer und den Ansatz von höheren Normalherstellungskosten bereits kompensiert.

Rechte- und Belastungen:

Hinweis:

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in 2.2.13 ist für den Fall, dass das Eigentum zwischen den Grundstücken Flur 5 Flurstück 16/1 (Wertermittlungsobjekt) und dem Nachbargrundstück Flur 5 Flurstück 25/3 künftig auseinander fällt, zu Gunsten des Grundstücks Flur 5 Flurstück 25/3 ein Geh- und Fahrrecht dinglich zu sichern. Dies ist erforderlich, um eine rechtskonforme dauerhafte Erschließung des Flurstücks 25/3 zu sichern.

Darüber hinaus ist ebenfalls für den Fall des auseinanderfallenden Eigentums die Ver- und Entsorgung zu Gunsten des Flurstücks 25/3 auf dem Wertermittlungsobjekt zu regeln.

Zusammenstellung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale

Baumängel und Bauschäden	=	565.330 €
Besondere Ertragsverhältnisse	=	0 €
Bodenverunreinigungen	=	0 €
Bodenschätz	=	0 €
Rechte und Belastungen	=	0 €
Freilegungskosten (Liquidationsobjekte)	=	0 €
Sonstiges	=	0 €
Summe		565.330 €

4.1.13. Sachwert

Markt- und demografisch angepasster vorläufiger Sachwert	=	616.456 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:		-565.330 €
Sachwert		51.126 €

4.2. Ertragswertverfahren

4.2.1. Wohn-/Nutzflächen und Mieteinnahmen

Für die Bemessung des Rohertrages sind sowohl die tatsächlich erzielten als auch die marktüblichen erzielbaren Erträge zu ermitteln.

Mietobjekt	Lage im Objekt	Fläche m ²	tatsächliche Mieten			marktüblich erzielbare Miete		
			€/m ²	Pauschal-miete	Monatsmiete Rohertrag	€/m ²	Pauschal-miete	Monatsmiete Rohertrag
nicht vermietet	EG	94				5,10 €		479,40 €
	OG, DG	110				5,00 €		550,00 €
	EG, DG	140				1,00 €		140,00 €
	EG, DG	140				1,00 €		140,00 €
	EG, OG, DG	127				4,25 €		539,75 €
	5 Stellplätze						100,00 €	100,00 €
Summe:		611			0,00 €			1.949,15 €

Bei der Ermittlung des Rohertrages sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind. Für selbstgenutzte Flächen und bei vorübergehendem Leerstand sind die am Wertermittlungsstichtag marktüblich erzielbaren Erträge anzusetzen.

Die Ermittlung der marktüblichen Erträge für Wohnungen erfolgt mit dem auf Excel basierenden Produkt „MIKA“ (Mietwertkalkulator) von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses. Das Programm „MIKA“ ermittelt durch Eingabe der objektspezifischen Einflussgrößen Landkreis, Gemarkung, Lage innerhalb einer Bodenrichtwertzone (ggf. angepasster Bodenwert), Baujahr des Objekts (ggf. aufgrund von durchgreifenden Erneuerungsmaßnahmen modifiziert), Ausstattungsstandard des Objekts und Wohnfläche eine durchschnittliche Wohnraummiere.

Der Gutachterausschuss hält die in obiger Tabelle angesetzten marktüblichen Mieteinnahmen unter Berücksichtigung der gegebenen Grundstücksnutzung für nachhaltig erzielbar.

Die Berechnungen der Wohnflächen können teilweise, aufgrund von z.B. wohnwertabhängiger Wohnflächenberechnung, von der Verordnung der Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) abweichen, sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

4.2.2. Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten berechnen sich auf der Grundlage der Modellansätze für Bewirtschaftungskosten gemäß Anlage 3 ImmoWertV.

Die Bewirtschaftungskosten setzen sich zusammen aus:

Instandhaltungskosten: 4.979 €

Verwaltungskosten: 1.257 €

Mietausfallwagnis: 468 €

Betriebskosten 0 €

Summe: 6.704 €

4.2.3. Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz

Der bei dem Wertermittlungsobjekt angenommene objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz (§ 33 ImmoWertV) wird in Anlehnung an die vom Gutachterausschuss im Immobilienmarktbericht 2023 veröffentlichten durchschnittlichen Liegenschaftszinssätze angewandt.

Im vorliegenden Fall ermittelt der Gutachterausschuss den objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatz mit

0,30 %

4.2.4. Restnutzungsdauer

siehe Sachwertverfahren 4.1.2

4.2.5. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

siehe Sachwertverfahren 4.1.12

4.2.6. Bodenwertermittlung

siehe Sachwertverfahren 4.1.1

4.2.7. Berechnung im Ertragswertverfahren

Jahresrohertrag		23.390 €
abzüglich Bewirtschaftungskosten		-6.704 €
ergibt einen Jahresreinertrag von		16.686 €
abzüglich Bodenwertverzinsungsbetrag (Liegenschaftszins x Bodenwert)	0,3% von 26.350 € =	-79 €
Reinertragsanteil der baulichen Anlagen		16.607 €
Restnutzungsdauer	38 Jahre	
Zinssatz	0,3 %	
ergibt einen Barwertfaktor von	35,86	
Gebäudeertragswert (Reinertragsanteil der baulichen Anlagen x Barwertfaktor) gleich		595.527 €
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen		
zuzüglich Bodenwert	26.350 €	
vorläufiger Ertragswert	621.877 €	
Berücksichtigung besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-565.330 €	
Ertragswert		56.547 €

5. Verkehrswert

Der Gutachterausschuss hält den Sachwert an und ermittelt den Verkehrswert zum Stichtag 21.06.2023 mit gerundet

51.000,- €

in Worten: einundfünfzigtausend €

Homberg (Efze), den 21.06.2023

Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Schwalm-Eder-Kreises und des Werra-Meißner-Kreises

gez. Koch
vorsitzendes Mitglied

gez. Dietrich
Gutachter

gez. Salzmann
Gutachter

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird beglaubigt.

Homberg (Efze), den 22.06.2023

Im Auftrag

B. Ackermann

Ackermann
Technischer Angestellter



Anlagen

A. Quellennachweis (Rechtsvorschriften/Fachliteratur)

Rechtsvorschriften

(in den zum Wertermittlungsstichtag gültigen Fassungen)

Baugesetzbuch (BauGB)

Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV)

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV2021)

Fachbücher

Gerardy/Möckel, Praxis der Grundstücksbewertung
Loseblattsammlung, Verlag Moderne Industrie, München

Kleiber, Verkehrswertermittlung von Grundstücken
9. Auflage 2020 Bundesanzeiger Köln

Kröll, Hausmann, Rolf, Rechte und Belastungen bei der Immobilienwertermittlung
5. Auflage 2015, Werner Verlag (Wolters Kluwer Deutschland GmbH)

Sprengnetter, Handbuch zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlung (Band I bis IX)
Loseblattsammlung, Eigenverlag Dr.- Sprengnetter

Scharold/Peter, **Immobilienwertermittlung unter Berücksichtigung demografischer Einflüsse**
2014 Wichmann, VDE Verlag GmbH

Fachzeitschriften

Kleiber/Simon/Weyers, Grundstücksmarkt und Grundstückswert (GuG)
Werner Verlag

Sprengnetter, immobilien & bewerten
Sprengnetter GmbH

- B. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte**
- C. Auszug aus der Bodenrichtwertkarte**
- D. Fotoübersicht**
- E. Fotos**
- F. Grundrisskizzen/Bauzeichnungen**
- G. Berechnung Bruttogrundfläche und Wohn-/Nutzfläche**
- H. Gebäudestandards (NHK 2010)**
- I. Orthophoto**